

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN**

der

**BURKARD METALLPULVERVERTRIEB GMBH****1. Geltungsbereich**

Verkäufe und Lieferungen der Burkard Metallpulververtrieb GmbH (nachfolgend: "BMV") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), die der Käufer durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Die Geltung abweichender und ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers ist ausgeschlossen, auch wenn BMV diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

**2. Vertragsschluss**

2.1 Die Angebote und sonstigen Preisangaben von BMV sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von BMV zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Alle Vereinbarungen, die zwischen BMV und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BMV, sofern sie nicht bereits unmittelbar mit dem Verwender oder von einem Vertreter mit umfassender Vertretungsmacht (insbes. Prokura) vereinbart bzw. erteilt worden sind. Mündliche Nebenabreden sollen zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentiert werden.

2.2 BMV behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind BMV auf Anforderung unverzüglich zurückzugeben (sofern sie nicht verbraucht oder verarbeitet worden sind).

**3. Lieferfristen und –Termine**

3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von BMV schriftlich bestätigt worden sind und mit BMV oder von einem Vertreter mit umfassender Vertretungsmacht vereinbart worden sind und der Käufer BMV alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absentung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne das Verschulden von BMV nicht rechtzeitig absendend werden kann.

3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von BMV liegende und von BMV nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden BMV für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Bei Liefergegenständen, die BMV nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

3.4 Verzögern sich die Lieferungen von BMV, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn BMV die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Dies gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BMV unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

3.6 BMV kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

3.7 BMV ist zu branchenüblichen Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

**4. Versand, Gefahübergang**

4.1 Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, bestimmt BMV den Versandweg und -mittel sowie Speditur und Frachtführer. Der Versand der Ware erfolgt in der Regel versichert. Weitergehende Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen.

4.2 Die Gefahr geht mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort auf den Käufer über. Verzögert sich die Versendung oder die Bereitstellung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr zum vereinbarten Lieferzeitpunkt oder beim Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.

**5. Preise, Zahlungsbedingungen**

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von BMV.

5.2 Alle Preise von BMV umfassen in der Regel die Beförderungskosten zum Bestimmungsort, nicht jedoch die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Nur in Fällen der Lieferung von Liefergegenständen bis maximal 50 kg werden die Beförderungskosten (Fracht) separat zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5.3 BMV behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn sich später als 12 Wochen nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslands, Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese wird BMV dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

5.4 Soweit die Liefergegenstände aufgrund ihrer Herstellung im Ausland in das Land des Käufers eingeführt werden müssen, gilt folgendes:

- Bei Lieferungen aus den USA umfassen die Preise von BMV – entsprechend den Preisvorschriften der DDP (Incoterms 2000) – die für Ausfuhr und Einfuhr jeweils anfälligen Zölle, Steuern und Abgaben sowie Kosten der Zollformalitäten der Aus- und Einfuhr.

5.5 BMV ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnung zu stellen.

5.6 Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, wird jede Rechnung von BMV innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem

Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn BMV über den Betrag verfügen kann.

5.7 Befindet sich der Käufer im Zahlungsverzug, ist BMV berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

5.8 Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für BMV kosten- und spesenfrei erfüllungshalber hereingenommen.

5.9 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.10 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.11 Wird BMV nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist BMV berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann BMV von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt BMV unbenommen.

5.12 Ist Zahlung in anderer Währung als Euro (EUR) vereinbart (Fremdwährung), so behält sich BMV vor, ihre Kaufpreisforderung in Fremdwährung bei Rechnungsstellung so zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in Faktoren ausgewiesene Betrag dem Euro-Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses errechnete.

**6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von BMV aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von BMV.

6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum zur Sicherung der BMV zustehenden Saldoforderung.

6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ("Vorbehaltsprodukte") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von BMV gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an BMV ab; BMV nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung , Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungszugleitung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen BMV und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Käufer ist wiederum ermächtigt, die an BMV abgetretenen Forderungen treuhänderisch für BMV im eigenen Namen einzuziehen. BMV kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber BMV in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist BMV berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.

6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für BMV. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BMV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.

6.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt BMV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung, Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer BMV anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für BMV verwahren.

6.6 Der Käufer wird BMV jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an BMV abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen BMV anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von BMV hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

6.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von BMV um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

6.9 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber BMV in Verzug und tritt BMV vom Vertrag zurück, so kann BMV unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer BMV oder den Beauftragten von BMV sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

6.10 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Käufer alles tun, um BMV unterzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

6.11 Auf Verlangen von BMV ist der Käufer verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, BMV den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an BMV abzutreten.

7.6 Der Käufer wird BMV die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn BMV mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, nachdem er dies BMV zuvor mitgeteilt hat, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BMV den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten zu verlangen.

7.7 Von BMV ersetzte Teile sind BMV auf ihr Verlangen zurückzugewähren.

7.8 Rechte des Käufers bei Mängeln entfallen bei natürlicher Abnutzung oder wenn Mängel aus vom Käufer zu vertretenden Gründen eintreten, z.B. aufgrund unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder fehlerhafter Behandlung (z.B. übermäßige Beanspruchung), fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Käufer, der Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen, sofern die Mängel nicht von BMV zu vertreten sind.

7.9 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt BMV.

7.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar oder hat BMV sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

7.11 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln beträgt zwölf Monate seit der Ableitung des Liefergegenstandes beim Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Käufers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.

**8. Haftung und Schadensersatz**

8.1 Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8.2. wird die vertragliche und außervertragliche Haftung von BMV und deren Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

- BMV haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis;
- BMV haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

8.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

**9. Produkthaftung**

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er BMV im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

**10. Gewerbliche Schutzrechte**

Schreibt der Käufer durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie BMV die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Käufer die Gewähr, dass durch BMV die Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Käufer stellt BMV von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen BMV geltend machen mögen.

**11. Datenschutz**

BMV ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Dieser Hinweis ersetzt die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, dass persönliche Daten über den Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden.

**12. Allgemeine Bestimmungen**

12.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht bereits unmittelbar mit BMV oder von einem Vertreter mit umfassender Vertretungsmacht vereinbart bzw. erteilt worden sind. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

12.3 Die Vertragssprache bestimmt sich unabhängig von der Sprache der Vertragsverhandlungen nach der von BMV im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich getroffenen Wahl. Als Vertragssprachen kommen deutsch oder englisch in Betracht.

12.4 Erfüllungsort für Lieferungen von BMV ist deren Geschäftssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf. BMV ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

12.5 Zur Auslegung des Vertrages ist, soweit diese Lieferbedingungen nichts Abweichendes vorsehen oder die Parteien ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen haben, auch die bei Vertragsabschluss neueste Fassung der Incoterms heranzuziehen.

12.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).